

Haushaltssatzung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
für das Haushaltsjahr 2026

vom 10.12.2025

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Hallschlag-Scheid-Ormont vom 17.12.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	689.190 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	689.190 €
der Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag auf	0 €

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-4.800 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr **2026** wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage wird auf **72.200 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die

Ortsgemeinde Hallschlag	31.064,53 €
Ortsgemeinde Ormont	27.380,86 €
Ortsgemeinde Scheid	13.754,61 €

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	0,00 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	0,00 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	0,00 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO handelt es bei einer Investition unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.

Gerolstein, den 10.12.2025

gez. Dirk Weicker, Verbandsvorsteher

Kenntnisnahme Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Zur Kenntnis genommen gemäß §§ 7 I 1 Nr. 8 KomZG, 97 II GemO in Verbindung mit Schreiben vom 28.11.2025.

Daun, 28.11.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrag:

gez. Günter Willems

DS

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 II GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
-

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis einschließlich 23.12.2025 von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) im Rathaus, Zimmer Nr. 217, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Sachbearbeiterin Frau Bianca Plützer, Tel. 06591-13 1093 oder per Mail: bianca.pluetzer@gerolstein.de.

Gerolstein, den 10.12.2025

gez. Dirk Weicker, Verbandsvorsteher